



Bekanntmachung

30.03.2026



01. B e k a n n t m a c h u n g

über die Durchführung von Vorarbeiten (planungsbegleitende Vermessung) zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die B 31, VKE E151 Friedrichshafen/Waggershausen - Friedrichshafen (B 30 alt)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat die **DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit der Planung des Ausbaus der B31 zwischen Überlingen und Friedrichshafen (B 30 alt) beauftragt.

Ein Abschnitt stellt **Friedrichshafen/Waggershausen - Friedrichshafen (B 30 alt)** dar und ist in der Anlage dargestellt.

Zur Vorbereitung sind planungsbegleitende Vermessungsarbeiten auf folgenden Flurstücken der Stadt Meersburg und Daisendorf in der Zeit von

01. April 2026 bis 31. Januar 2027

durchzuführen:

Gemarkung Friedrichshafen

Allmannsweiler

65; 77/4; 88/23; 98; 98/1; 98/2; 99/3; 99/5; 125; 126/6; 126/19; 126/20

Friedrichshafen

603; 605; 605/1; 606/2; 607/1; 607/3; 607/4; 609; 609/1; 609/9; 609/10; 609/11; 609/12; 609/13;
609/14; 609/15; 609/21; 609/22; 609/23; 609/24; 609/27; 609/28; 609/33; 609/38; 609/39; 609/42;
609/46; 609/47; 613/2; 615; 615/1; 617; 618; 618/1; 618/2; 620; 620/1; 620/2; 620/4; 624/2; 624/4;
624/7; 624/8; 625/2; 627; 629/2; 631; 633; 708; 708/1; 708/8; 708/27; 708/34; 708/38; 713; 713/10;
719/1; 719/3; 721; 722; 724; 725; 726; 877/1; 878; 886; 887; 1353; 1355; 1356; 1357; 1358; 1359; 1360;
1361; 1363; 1365; 1366; 2177; 2177/1; 2177/2; 2182; 2182/1; 2222; 2222/1; 2222/2

Löwental

11; 12/1; 13; 14/6; 14/8; 14/10; 14/11; 15; 15/1; 15/3; 15/4; 15/5; 15/6; 15/7; 15/9; 15/10; 15/11; 15/12;
15/13; 15/15; 15/19; 15/20; 15/21; 15/23; 15/24; 15/25; 15/27; 15/28; 15/30; 15/31; 15/32; 15/33;
15/34; 16; 16/1; 16/2; 16/3; 16/4; 16/5; 16/6; 17; 19; 19/1; 27/1; 56/19; 56/23; 110/13; 110/19; 112; 114;
114/4; 114/5; 114/6; 114/8; 114/11; 115/3; 116; 116/3; 117; 121/1; 121/2; 125; 128/5; 129/27; 129/33;
130/5; 130/6; 130/8; 130/19; 130/42; 130/43; 130/45; 130/46; 130/47; 130/55; 130/56; 130/57; 130/58;
130/59; 130/60; 130/61; 130/62; 130/63; 130/64; 130/65; 130/66; 131; 137; 144; 158/6; 159; 162; 162/3;
794; 794/1; 939; 939/1; 948; 955

Waggershausen

17/28; 17/29; 17/30; 17/32; 17/33; 17/34

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Auch dürfen vorhandene Markierungszeichen nicht beseitigt oder beschädigt werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen sowie die ausführenden Firmen sind bemüht, Flurschäden zu vermeiden. Auf die örtlichen Verhältnisse und den vorhandenen Aufwuchs wird Rücksicht genommen. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte keine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung erreicht werden, wird die

zuständige Behörde diese auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde festsetzen. Entschädigungsansprüche sind an das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen zu richten.

Die Arbeiten werden durchgeführt von

TRIGIS GeoServices GmbH
A SOCOTEC COMPANY
Eichenweg 33 | 99974 Mühlhausen / Thür.
T: +493601 80892-35
www.trigis.de

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme unter der o.g. Adresse bis 14 Tage nach Veröffentlichung gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten nicht einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Tübingen